



Süßmuth (M.) beim SPIEGEL-Gespräch\*: „Niemand kann der Frau die letzte Entscheidung abnehmen“

## „Strafe ist das letzte Mittel“

SPIEGEL-Gespräch mit Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth (CDU) über eine Reform des Paragraphen 218

**SPIEGEL:** Frau Süßmuth, bis 1992 muß laut Einigungsvertrag der Abtreibungsparagraph reformiert werden. Die Union aber ist von einer Einigung in dieser Frage noch weit entfernt. Droht eine Zerreißprobe wie in den siebziger Jahren über die Ostverträge?

**SÜSSMUTH:** Die Union hat sich selbst sogar noch auf einen früheren Termin festgelegt. Wir sehen die Notwendigkeit, schon nach der Sommerpause einen Gesetzentwurf einzubringen. In der Tat haben wir bislang noch keine einheitliche Position. Das ist auch bei einer Frage wie der des Schutzes von ungeborenem Leben und bei der Konfliktlage von Frauen nicht verwunderlich. Aber wir müssen versuchen, soviel Konsens wie möglich zu erreichen. Ich kann es nicht voraussagen, aber ich denke, es kann bei dieser wichtigen Frage durchaus auch zwei Gesetzentwürfe geben, wenn man sich nicht auf einen einigt.

**SPIEGEL:** Sie haben in Ihrem Entwurf eine Indikationenlösung vorgeschlagen, wie sie derzeit gilt, dazu eine Zwangsberatung. Aber es bleibt ein entscheidender Unterschied zum geltenden Recht: Die Frau hat die letzte Entscheidung. Ist das ein Ausverkauf des ungeborenen Lebens, wie Ihre Gegner sagen?

**SÜSSMUTH:** Auf diese Frage muß ich etwas ausführlicher antworten. Zunächst: Es geht nicht um die Beibehaltung der geltenden Indikationenregelung. In der Tat ist aber in meinem Entwurf die medizinische oder psychosoziale Notlage einer Frau die Voraussetzung für einen Abbruch. Ohne die kann ich mir einen Abbruch auch nicht vorstellen. Zweitens: Sie sprechen von Zwangsberatung. Ich aber spreche von einer verpflichtenden Beratung, die von seiten der Gesellschaft als Hilfe angeboten werden muß, um die Konfliktlage auf eine andere Weise als durch Schwangerschaftsabbruch abzuwenden. Und auch die betroffene Frau darf von sich aus nichts unversucht lassen, um dieser Notlage anders zu begegnen. Im übrigen ist die Beratung auch ein Schutz für solche Frauen, die vom Partner oder der Familie zu einem Schwangerschaftsabbruch gedrängt werden. Und drittens, um einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens zu erreichen, genügen nicht die rechtliche Mißbilligung, die Beratung durch den indizierenden Arzt und die Strafbewehrung.

Die Frage muß lauten: Ist menschliches Leben gegen oder ohne die Frauen zu

retten? Da heißt meine Antwort: Nein. Die Verantwortung der Frau ist für mich in diesem Konflikt von zentraler Bedeutung. Hier geht es aber nicht um Selbstbestimmung im Sinne einer autonomen Entwicklung, sondern um eine äußerst konflikthafte Abwägung im Umgang mit menschlichem Leben. Das persönliche Umfeld, die Berater, die Ärzte, sie alle übernehmen dabei eine Verantwortung. Niemand aber kann der Frau die verantwortliche Letztentscheidung abnehmen.

**SPIEGEL:** Die CSU meint, das sei eine verkappte Fristenregelung.

**SÜSSMUTH:** Fristenregelung heißt nach meinem Verständnis, menschliches Leben innerhalb einer bestimmten Frist ohne jede Einschränkung freizugeben. Das widerspricht zutiefst meiner Auffassung vom Lebensschutz und auch vom verantwortlichen Umgang der Frauen mit dem Leben. Ich denke, daß mit dem Begriff Fristenlösung oft sehr plakativ umgegangen wird und viele Mißverständnisse ausgelöst werden. Für mich ist die Notlage der Ausgangspunkt.

**SPIEGEL:** Aber die Frau kann sich nach Ihrem Entwurf für eine Abtreibung entscheiden, auch wenn der Arzt keine Notlage anerkennt.

\* Mit Redakteuren Ursula Kossier, Paul Lersch in ihrem Bonner Arbeitszimmer.

**SÜSSMUTH:** Es gibt keinen Anspruch auf einen Abbruch. Die Gewissensentscheidung des Arztes ist nach meinem Entwurf nicht geringer zu bewerten als die der Frau. Keiner von beiden kann zum Abbruch gedrängt oder gezwungen werden.

**SPIEGEL:** Es bleibt die praktische Frage: Wenn der Arzt eine Notlage verneint, die Frau aber das Kind nicht zur Welt bringen will – was dann?

**SÜSSMUTH:** Die Frau kann, wenn sie bei ihrer Auffassung bleibt, einen anderen Arzt aufsuchen. Das ist auch heute schon so.

**SPIEGEL:** Und wenn der die Abtreibung vornimmt, ohne die Notlage länger zu prüfen oder obwohl auch er eine Notlage nicht erkennt – wer wird bestraft?

**SÜSSMUTH:** Wenn der Arzt wider besseres Wissen einen Abbruch vornimmt, macht er sich strafbar. Das entspricht auch dem Beschluß des Ärztetages. Die Frau aber bleibt bei solch einer schwierigen Ermessensfrage, ob wirklich eine Notlage vorliegt oder nicht, straffrei.

**SPIEGEL:** Was ist, wenn die Frau falsche Angaben macht?

**SÜSSMUTH:** Jetzt kommen wir zu einer Fallkonstellation, die selbst nach geltendem Recht unter Juristen höchst umstritten ist. Es geht dabei nämlich um die Frage der Überprüfbarkeit. Wie soll denn ein Arzt oder eine Ärztin die einzelnen Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen können? Hinzu kommt, daß bei einer Notlage die subjektiven Belastungen als eine Summe seelischer und sozialer Probleme objektiv nicht bis ins Letzte feststellbar sind. Dabei mag es vorkommen, daß die Frau aus ihrer Bedrängnis heraus oder auch aus Scham falsche Angaben macht oder auch dem Arzt den wahren Grund vorenthält. Das braucht nicht unbedingt etwas an ihrer Notlage zu ändern. Im Gespräch mit dem Arzt kommt es darauf an, daß ihre Notlage für diesen nachvollziehbar ist.

**SPIEGEL:** Alles „feministischer Quatsch“, heißt es bei Ihren CSU-Parteifreunden. Die fühlen sich erinnert an die Parole: „Mein Bauch gehört mir“, wenn die Frau die letzte Entscheidung haben soll.

**SÜSSMUTH:** Mit „feministischem Quatsch“ hat das nichts zu tun. Ich nehme die Verantwortung der Frau ernst. Die kann ihr letztlich niemand abnehmen.

**SPIEGEL:** Strafbar macht sich die Frau nach Ihrem Entwurf auf jeden Fall, wenn sie sich einer Beratung nicht gestellt hat. Ist es strafwürdiges Unrecht, wenn nur Formalien verletzt sind?

**SÜSSMUTH:** Das sind nicht nur Formalien. Es handelt sich um einen Verstoß gegen Normen. Die Frau hat dann nicht

alles unternommen, um diesen Konflikt anders als durch Tötung menschlichen Lebens zu lösen. Das Regelverfahren soll Rechtsbewußtsein und Wertbewußtsein bilden und stärken, beim Arzt und bei der Frau.

**SPIEGEL:** Die Familienministerin Hannelore Rönsch meint aber im Gegensatz zu Ihnen, die Kriterien für eine Indikation seien objektivierbar.

**SÜSSMUTH:** Die Familienministerin tritt, wie ich, für eine Pflichtberatung ein. Sie sagt, beim Arzt, der die Indikation feststellen soll, fließen auch subjektive Kriterien ein. Aber sie sagt weiter, der Arzt soll „objektiv“ die Notlage feststellen. Diese beiden letzten Sätze schließen sich logisch aus. Wenn subjektive Meinungen einfließen, kann auch der Arzt nicht objektiv entscheiden, so-

sen. Bei meinem Entwurf spreche ich selber von einem „ethischen Dilemma“. Wir wissen aus internationalen rechtsvergleichenden Untersuchungen, daß Strafe nicht entscheidend zur Lösung des Problems beiträgt. Wir sind gefordert, auch im Sinne des Grundgesetzes, das Leben schützt, andere Wege zu suchen.

**SPIEGEL:** Der CDU-Kollege Hoffacker will, daß eine Kommission, nicht die Frau, die letzte Entscheidung fällt.

**SÜSSMUTH:** Dahinter steckt die Vorstellung, daß drei Personen objektiver sind als eine. Aber kommt Objektivierung zustande, indem ich die Personenzahl erweitere? Ein solches Verfahren gibt es nur, wenn ich richtig informiert bin, in Israel, und dort wird geplant, es durch eine bessere Lösung zu ersetzen.



**Pro-Familia-Beratung (in Hamburg): „Hilfe, nicht Zwang zum Leben“**

wenig wie der Gesetzgeber. Es kann keinen allgemein anwendbaren objektiven Katalog von Kriterien geben. In vielen Staaten der Welt wurde dieser Versuch unternommen. In Italien, den Niederlanden, auch in den USA sind diese Diskussionen erfolgt und laufen noch – ohne Ergebnis.

**SPIEGEL:** Weil objektive Kriterien nicht aufstellbar sind, will eine Gruppe von 98 Unionsabgeordneten die Notlagenindikation ganz abschaffen. Immerhin eine konsequente Haltung.

**SÜSSMUTH:** Ich bestreite durchaus nicht die theoretische Konsequenz dieses Gedankens, aber dadurch wird das Leben nicht wirksamer geschützt. Wir wissen, je schärfer die Strafnorm ist, desto größer ist der Anteil der Frauen, die einen illegalen Abbruch vornehmen las-

**SPIEGEL:** Die Pflicht zur Beratung wird von vielen Frauen als unzumutbarer Druck empfunden.

**SÜSSMUTH:** Die Beratung hat das Ziel, Leben zu schützen, der Frau zu helfen. Sie kann aber nicht gewährleisten, daß die Frau ihr Kind zur Welt bringt. Sie muß sich verstehen als Hilfe zum Leben, nicht als Zwang zum Leben.

**SPIEGEL:** Wenn Filme vorgeführt werden über die Entwicklung des Lebens oder gar über die Zerstückelung des Embryos bei der Abtreibung, ist das unzulässiger Zwang?

**SÜSSMUTH:** Ich würde mir wünschen, daß nicht erst in der Beratung, sondern weit früher gute Filme zur Entwicklung menschlichen Lebens im Mutterleib den Menschen nahegebracht werden. Wenn das erst in der Beratungsstelle einsetzt,



**Kindertagesstätte (in Dortmund):** „Wir sind weitergekommen“

ist das sehr spät. Ich warne aber dringend davor, jene abstoßenden Bilder, wie wir sie auch kennen, etwa aus dem Film „Der stumme Schrei“, in dieser Beratung einzusetzen. Dies würde eben jenen Druck auf die Frauen ausüben, der vermieden werden muß.

**SPIEGEL:** Sie wollen „das ungeborene, das behinderte und das sterbende Leben“ im Grundgesetz unter besonderen Schutz stellen. Gleichwohl gibt es auch nach Ihrem Entwurf einen Schwangerschaftsabbruch, wenn die Gefahr einer Behinderung besteht. Ist das nicht ein Widerspruch?

**SÜSSMUTH:** Ich sehe da keinen Widerspruch, aber ein Spannungsverhältnis. Denn die eugenische Indikation ist höchst problematisch. Die Behinderten selbst, auch der Behindertenverband, sagen uns immer nachdrücklicher: Hier werden wir diskriminiert, nehmt diese Regelung weg. Man kann daran denken, die eugenische Indikation der medizinischen zuzuordnen, sofern es sich um eine medizinische Notlage handelt, oder der psychosozialen, wenn es darum geht, daß die Frau sich subjektiv überfordert fühlt. Darüber muß noch diskutiert werden.

**SPIEGEL:** Ein Etikettenschwindel.

**SÜSSMUTH:** Nein. Die Zielrichtung dieser Aussage heißt: Behindertes Leben, so wie es nach dem Grundgesetz auch gelten muß, ist nicht weniger lebenswert als jedes andere. Auch für den Behinderten besteht ein uneingeschränktes Lebensrecht.

**SPIEGEL:** Überspitzt formuliert: Ein absolutes Lebensrecht gibt es nur für das perfekte Kind.

**SÜSSMUTH:** Allein solch ein Satz – möchte ich fast sagen – müßte verboten werden. Es gibt ein Lebensrecht für jedes menschliche Leben.

**SPIEGEL:** Wenn schon, müßte die eugenische Indikation verboten werden, nicht solch ein Satz.

**SÜSSMUTH:** Die eugenische Indikation in der heutigen Fassung ist äußerst problematisch. Die Unterscheidung nach behindertem und nichtbehindertem Leben muß entfallen.

**SPIEGEL:** Nehmen wir einen anderen Fall: Nach der sechsten Tochter möchte die Frau endlich einen Sohn – das Kriterium für die Auswahl ist diesmal nicht der Erbschaden, sondern das Geschlecht.

**SÜSSMUTH:** Ich hoffe und denke, daß niemand Menschenwürde und Menschenrecht so in ihr Gegenteil verkehrt. Was wir als Eingriff in das menschliche Erbgut gesetzlich untersagt haben, würde willkürlich durch die Hintertür wieder eingeführt. Bei einer Fristenlösung, die keine weiteren Bedingungen setzt, auch keine Beratung vorsieht, ist diese Gefahr aber eindeutig gegeben. Ich denke, das muß sehr sorgfältig bedacht werden.

**SPIEGEL:** Für manche Ihrer Parteifreunde ist mit der eugenischen Indikation der Weg zur Euthanasie geöffnet.

**SÜSSMUTH:** Die Parallele, die gezogen wird zur Euthanasie, ergibt sich nur dann, wenn Menschen das Verfügungsrecht über menschliches Leben gegeben würde. Das darf auf keinen Fall sein. Es handelt sich immer um eine schwierige Abwägung in einer Konfliktsituation. Wie gehe ich mit jenen um, die in be-

stimmten bedrängten Lagen gegen die Normen verstoßen? Das ist immer nur die Frage. Ich räume weder der Frau noch den Ärzten das Recht ein, über menschliches Leben zu verfügen. Ich mache auch nicht menschliches Leben von einer Gewissensentscheidung abhängig, wie mir oft vorgeworfen wird. Dem muß ich entgegenhalten: Das menschliche Leben erhält seinen Anspruch auf Schutz nicht durch die Gewissensentscheidung. Aber es gibt bestimmte ausweglose Situationen.

**SPIEGEL:** Der Staat hat ungeborenes Leben zu schützen, hat aber, laut Verfassungsgericht, einen Gestaltungsspielraum. Muß dann überhaupt Strafe sein?

**SÜSSMUTH:** Das Verfassungsgericht hat gesagt: Strafe ist Ultima ratio, also letztes Mittel. Das heißt also: Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, das Mittel des Strafrechts einzusetzen. Der Staat kann aber nicht absehen von der rechtlichen Mißbilligung. Er muß das Unrecht klar herausarbeiten, wenn menschliches Leben getötet wird. Das Recht hat auch prägenden Einfluß auf das Wertbewußtsein.

**SPIEGEL:** Das Verfassungsgericht hat sogar erklärt, erste Aufgabe sei es, „sozialpolitische und fürsorgerische Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen“. Ist die Regierung bereit, die nötigen Milliardensummen einzusetzen, um der Frau die Entscheidung für das Kind zu ermöglichen?

**SÜSSMUTH:** Da sind die Koalitionsvereinbarungen ganz eindeutig. Über die sozialen Hilfsmaßnahmen besteht auch, soweit ich sehe, breiter Konsens zwischen allen Parteien. Wenn alle Vergleiche zeigen, daß andere Mittel als das Strafrecht wirksamer das Leben schützen, ist der Staat verpflichtet, sie auch einzusetzen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf eine Allensbach-Untersuchung, in der an erster Stelle aller Gründe von 39 Prozent der Befragten nach wie vor soziale, also auch materielle, Probleme für den Abbruch genannt werden, wobei es sich meistens um einen vielschichtigen Zusammenhang von seelischen und sozialen Problemen handelt.

**SPIEGEL:** Manche Parteifreunde wollen lieber strafen als zahlen.

**SÜSSMUTH:** Das ist nicht wahr. Die Notwendigkeit der sozialen Hilfsmaßnahmen wird von niemandem bestritten. Es geht nur um den Stellenwert, den das Strafrecht in diesem Zusammenhang haben soll. Ich will das Leben nicht primär über das Strafrecht, sondern über lebenshelfende Maßnahmen schützen, auch wenn andere nur vom Recht her argumentieren und dem Strafrecht einen zentralen Stellenwert zumessen. Milliardenbeträge sind sicher nötig, wenn wir wirksam helfen wollen.

Bundeswehr

## Sozis in der Klemme

Die Koalition will Bundeswehr-Einheiten künftig weltweit in Krisengebiete schicken - ohne Verfassungsänderung.

Die britischen Marinesoldaten, die sich halb nackt auf dem Deck der Fregatte „Brilliant“ im Militärhafen des Emirats Bahrein am Persischen Golf entspannten, trauten ihren Augen nicht: In der Mittagshitze mußten ihre deutschen Kameraden vom „Minenabwehrverband Südflanke“ am Mitt-

Tief sitzt die vermeintliche Schmach, „den ersten Test der Wiedervereinigung nicht bestanden zu haben“ (so der Politikprofessor Karl Kaiser). Auch die SPD-Opposition mag den Einsatz der deutschen Soldaten nicht so leicht rügen. Partei- und Fraktionschef Hans-Jochen Vogel nörgelt nur dann und wann, die Minensucher im Golf operierten in einer „Grauzone“ der deutschen Verfassung.

Die schleichende Änderung der Verfassungspraxis, „step by step“ (Ex-Verteidigungsminister Rupert Scholz), paßt Bonns Konservativen ins Konzept. Immer weniger wollen die Unionschristen von einem „verfassungspolitischen Konsens“ wissen, den Helmut Kohl offiziell noch immer anstrebt. Die Christliberalen gehen auf Konfrontationskurs, seit

Wir brauchen gerade all das, was jetzt geschaffen wird: Neben Maßnahmen zur Aufklärung und Verhütung ist die Ausweitung des Erziehungsgelds ein wichtiges Mosaikstück, ebenso wie das Recht auf einen Kindergartenplatz. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, gehört dazu auch der gesicherte Wiedereinstieg in den Beruf, wenn auch noch heftig über eine Beschäftigungsgarantie gestritten wird. Meine klare Antwort heißt also: Das Strafrecht kann nicht Ersatz sein für unverzichtbare Hilfen, um das ungeborene Leben zu schützen und zu retten.

**SPIEGEL:** Zweifel sind angebracht. Das Recht auf einen Kindergartenplatz und auf Kinderbetreuung ist im Bundesrat von Unions-Ländern schon einmal abgeschmettert worden - zu teuer.

**SÜSSMUTH:** Sie wissen, daß es danach heftige Diskussionen gegeben hat. Die Niedersachsen, die das damals abgelehnt haben, haben jetzt mit Unterstützung der Union einen Gesetzentwurf eingebracht, der einen Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz, die Betreuung für Kinder unter drei Jahren und den Ausbau der Betreuungsplätze im Schulalter vorsieht. Auch Bayern hat in der Regierungserklärung diesen Rechtsanspruch aufgenommen. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben das noch vor ihren Wahlen getan. Das heißt, wir sind hier auch in den praktischen Schritten weitergekommen. Ich sehe, wie Sie, allerdings auch das Spannungsverhältnis zwischen den Notwendigkeiten und den finanziellen Möglichkeiten. Aber ich muß Ihnen sagen: Wenn die politischen Entscheidungen hinter diesen Forderungen zurückbleiben, können die Frauen nur antworten: Der Schwangerschaftskonflikt wird nicht ernst genommen.

**SPIEGEL:** Ein Aufruf an die Frauen, dann andere Parteien zu wählen?

**SÜSSMUTH:** Ganz im Gegenteil. Die Union wird das durchsetzen.

**SPIEGEL:** Die CSU hat bei ihrem Treffen mit CDU-Vertretern in Irsee verlangt, daß der Kanzler sich eindeutig von Ihrem Entwurf distanziert. Hat er sich schon bei Ihnen gemeldet?

**SÜSSMUTH:** Der Kanzler hat darüber nicht mit mir gesprochen. Ich habe auch keine Anzeichen für eine solche Absicht des Kanzlers. Wenn Sie die Meldung aus Irsee meinen, der Süßmuth-Vorschlag sei „vom Tisch“, dann muß ich Ihnen sagen: Über diesen Vorschlag, der in der Partei nicht nur Ablehnung sondern auch Zustimmung findet, wird in der Union entschieden, in Partei und Fraktion, also von CDU und CSU. Beide bemühen sich derzeit um Lösungen. So lange bleibt auch der „Dritte Weg“ auf dem Tisch.

**SPIEGEL:** Frau Süßmuth, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.



Golfreisender Stoltenberg, deutsche Minensucher: Operation in der Grauzone

woch letzter Woche in voller Khaki-Uniform strammstehen.

Verteidigungsminister Gerhard Stoltenberg hatte sich zum Truppenbesuch in Nahost angesagt. Hölzern nach seiner Art dankte der Oberbefehlshaber den deutschen Seelords für ihren „humanitären Einsatz“ im ehemaligen Kriegsgebiet am Golf. Am selben Tag inspizierte Außenminister Hans-Dietrich Genscher Bundeswehr-Einheiten im Iran.

Das vereinte Deutschland probt den Einsatz seiner Streitkräfte „out of area“, außerhalb der im Nato-Vertrag festgeschriebenen Verteidigungsgrenzen. Aufgeschreckt von der Kritik ihrer Verbündeten, die Deutschen, gerade wieder souverän geworden, hätten im Golfkrieg nur eine Drückeberger-Rolle gespielt, wirft Bonns christliberale Koalition bisher geheiligte Grundsätze über Bord.

offensichtlich ist, daß die Sozialdemokraten auf ihrem Parteitag Ende Mai out-of-area-Aktionen der deutschen Streitkräfte auf friedensichernde Blauhelm-Missionen der Uno - also auch nur unter Uno-Flagge - beschränken wollen.

Die Marschrichtung ist schon klar: „Wir müssen die SPD stellen“, sagt CDU/CSU-Fraktionsvize Karl-Heinz Hornhues, „und sie zur Entscheidung zwingen.“ Nach dem Bremer SPD-Parteitag wollen die konservativen Sicherheitspolitiker in einer öffentlichen Anhörung die Sozis als regierungs- und politikunfähig vorführen.

Prominente Verfassungsrechtler sollen „den Beweis liefern“ (CDU-MdB Bernd Wilz), daß deutsche Soldaten, ohne das Grundgesetz zu verletzen, selbst in einem Konflikt wie dem Golfkrieg mitschießen könnten. Mit einer Verfassungsklage in Karlsruhe, so das Kalkül